

Amtlicher Teil

Allgemeinverfügung zur Schließung von Kitas und Schulen	S. 2
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest	S. 4

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	S. 7
Ausschreibungen von Bau- und Dienstleistungen	S. 11
Neue Online-Kurse an der KVHS	S. 12
Möglichkeiten zur Schnelltestung	S. 12



| Mit diesen neuen Fahrrädern absolvieren Mädchen und Jungen bald ihre Fahrradausbildung.

Neue Fahrräder für die Jugendverkehrsschule

Ausbildung macht Grundschüler für den Straßenverkehr fit

Landkreis | Der Landkreis Gotha hat die mobile Kreisverkehrsschule mit neuen Fahrrädern bestückt. Dafür wurden 18 neue Fahrräder im Wert von ca. 4.700 Euro angeschafft.

Die Räder der Marke Noxon sind schon vom Fahrradhändler RadArt in Friedrichroda bereitgestellt und auf den LKW der Verkehrsschule verladen worden. Die neuen Fahrräder müssen einige Kriterien erfüllen: sie müssen der unterschiedlichen Körpergröße der Kinder Rechnung tragen und möglichst kompakt sein, um im LKW der Jugendverkehrsschule Platz zu finden. Zudem müssen die Räder z. B. mit Licht und Rücktritt ausgestattet sein, um nach der StVZO verkehrssicher zu sein. Bei der Bestellung und Beschaffung der Räder war die langjährige Verkehrserzieherin der Polizeiinspektion Gotha eng eingebunden. Die Fahrräder sollen hauptsächlich in Georgenthal auf dem dortigen Verkehrserziehungsplatz eingesetzt werden. Dort hat der Landkreis in der Grundschule einen Verkehrserziehungsraum neu eingerichtet.

Richtiges und regelgerechtes Verhalten im Straßenverkehr zu erlernen, bedeutet für Kinder ein Stück Lebenserweiterung. Deren Verkehrssicherheit auf dem Fahrrad zu erhöhen, ist demzufolge ein wichtiges Ziel der

Fahrradausbildung der Jugendverkehrsschule. In Gotha erfolgt die Fahrradausbildung an der stationären Jugendverkehrsschule, die sich am Standort der Staatlichen Grundschule „Ludwig Bechstein“ befindet, für insgesamt 17 Grundschulen der Stadt Gotha und des nördlichen Landkreises.

Die Mädchen und Jungen aus 14 Schulen des südlichen Landkreises absolvieren ihre Fahrradausbildung mit der mobilen Verkehrsschule an den Standorten der Staatlichen Grundschulen „GutsMuths“ in Waltershausen und „Dr. Louis Mayer“ in Georgenthal. Die beiden Polizeihauptkommissarinnen Doris Wilhelm und Katharina Lesser bereiten als Verkehrserzieherinnen der Landespolizeiinspektion Gotha die Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen Schritt für Schritt auf die Teilnahme im Straßenverkehr vor.

Die Jugendverkehrsschule gibt es seit 1993. Pro Schuljahr absolvieren etwa 1.000 Kinder die Ausbildung auf dem Fahrrad, die mit einer Prüfung und einem Fahrradpass abgeschlossen wird. Das sind seitdem mehr als 28.000 Kinder, die so das sichere Fahrradfahren erlernt haben. Da die genutzten Fahrräder hohem Verschleiß unterliegen, war Ersatz notwendig.

Anmeldung der Schulanfänger: Da das Verfahren zur Anmeldung der Schulanfänger im Schuljahr 2022/23 neu geregelt worden ist, müssen diese Kinder bereits im Mai 2021 in den Grundschulen angemeldet werden. Nähere Informationen dazu werden im Amtsblatt vom 22. April veröffentlicht.

Bürgersprechstunde: Am **Freitag, 16. April**, bietet Landrat Onno Eckert seine Bürgersprechstunde „Freitag ab eins macht Onno deins“ von 13 bis 14 Uhr via WebEx als digitale Bürgerversammlung an. Bürgerinnen und Bürger, die mit dem Landrat auf diesem Weg ins Gespräch kommen wollen, finden den Zugang zur digitalen Bürgersprechstunde hier: <https://www.landkreis-gotha.de/service/freitag-ab-eins/>

Online-Ausbildungsbörse: Die lokale Ohrdruffer Ausbildungs- und Stellenbörse findet in diesem Jahr online und in Zusammenarbeit mit der Informationsplattform www.berufemap.de statt. Sie ist vom 6. April bis zum 31. Mai 2021 online. 37 Unternehmen stellen dann dort ihre Ausbildungs-, Job- und Karrieremöglichkeiten vor. Durch den verwendeten intelligenten Suchalgorithmus ist ein zielgenauer Interessencheck und eine effiziente Suche nach der passenden Ausbildungsstelle möglich. Neben Ausbildungsplätzen werden auch frei Stellen und Karrieremöglichkeiten auf der Online-Messe dargestellt, um Jobsuchenden die Möglichkeit zu geben, einen passenden Arbeitsplatz zu finden.

Osterprogramm: Am Nordportal von Schloss Friedenstein (Durchgang zur Stadt) liegen zwei Suchspiele für Kinder bereit. Stift bitte selbst mitbringen! „Steine, Schwerter und geheime Zeichen“ sowie „Entdeckungen im Gothaer Schlosspark“ laden dazu ein, einen Spaziergang am Schloss oder im Park zu unternehmen und dabei spielerisch die Umgebung zu enträtseln. Auch Schulen sind herzlich eingeladen, sich die Suchspiele abzuholen. Bedarf für Schulklassen bitte unter service@stiftung-friedenstein.de anmelden.

Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 4 und § 8 Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO), § 1 Abs. 3 Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO), § 13 Abs. 1 und 2 Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) in Verbindung mit dem fachaufsichtlichen Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 19. Februar 2021 in der Änderungsfassung vom 11. März 2021 (Aktenzeichen 12-2388/125-20-33564/2021) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen, wird mit Wirkung zum 22. März 2021 folgende **Allgemeinverfügung** erlassen:

- I. **Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege** nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der geltenden Fassung **sowie die staatlichen allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Schul- und Kinderhorte sowie Internate**, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397) in der jeweiligen Fassung unterliegen, **die berufsbildenden Schulen sowie die Schulen in freier Trägerschaft im Landkreis Gotha sind ab 22. März 2021 geschlossen zu halten.**
- II. a) **Eine Notbetreuung in den Kindergärten, in Kindertagespflegeeinrichtungen und Schulen sowie ein eingeschränkter Präsenzunterricht für Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf, sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für die Abschlussjahrgänge ist entsprechend den §§ 20, 42 und 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO abzusichern.**
 b) **In der Notbetreuung sowie im eingeschränkten Präsenzbetrieb ist bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ein einfacher, ab dem 16. Lebensjahr ein qualifizierter Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ausnahmen und Verwendung richten sich nach § 6 Abs. 3 bis 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO.**
- III. Diese Verfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und spätestens mit Ablauf des 11. April 2021 außer Kraft.

Begründung

Zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG ist gem. § 2 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) der Landkreis Gotha im übertragenen Wirkungskreis.

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 4 und § 8 Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO), § 1 Abs. 3 Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO), § 13 Abs. 1 und 2 Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) in Verbindung mit dem fachaufsichtlichen Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und

Familie vom 19. Februar 2021 in der Änderungsfassung vom 11. März 2021 (Aktenzeichen 12-2388/125-20-33564/2021) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen, ist der Landkreis Gotha zum Erlass von Allgemeinverfügungen als notwendige Schutzmaßnahme befugt.

Die verfügte Maßnahme wurde unter Einbeziehung der interdisziplinären, insbesondere der medizinischen, juristischen und schulorganisatorischen Kompetenzen des Landratsamtes Gotha eingehend erörtert und abgewogen. Ausgehend von diesem Prozess sind die Anordnungen unter Ziffer I bis IV sowohl geeignet als auch erforderlich, um die Ausbreitung der Pandemie zu verlangsamen und eine Überlastung des Gesundheitssystems unter maximaler Beanspruchung des öffentlichen Gesundheitsdienstes abzuwenden.

Die Maßnahmen sind nach aktuellem Erkenntnisstand geeignet, zwischenmenschliche Kontakte zu verhindern, die der dynamischen Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus Vorschub leisten, und so die dynamische Ausbreitung des Virus zu verlangsamen, um zum Schutz der Bevölkerung die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten.

Im gesamten Kreisgebiet sind an dem SARS-CoV-2-Erreger Erkrankte und Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 4 und 7 IfSG durch entsprechende Testungen und nachgewiesene relevante Kontakte mit Infizierten festgestellt worden, denen gegenüber ausnahmslos eine Quarantäne angeordnet worden ist. Trotz dieser individuellen Schutzmaßnahme in Verbindung mit den Corona-Regelungen des Freistaates Thüringen sind die Fallzahlen insbesondere seit Mitte März 2021 dynamisch angestiegen. Das Infektionsgeschehen erstreckt sich flächig auf alle Städte und Gemeinden des Landkreises. Diese Infektionen betreffen in steigender Anzahl und mit einer hohen Anzahl von jeweils resultierenden Kontaktpersonen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

In der Vergangenheit wurde davon ausgegangen, dass bei einem Überschreiten einer Inzidenz von 200 die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems, inklusive des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, akut gefährdet sei. Zwischenzeitlich wurde die dahingehende fachaufsichtliche Weisung des Freistaates dahingehend geändert, dass ab einem Inzidenzwert von 150 notwendige Eindämmungsmaßnahmen im Bildungsbereich durch die zuständigen unteren Infektionsschutzbehörden angeordnet werden sollen. Das Landratsamt Gotha hat die Entwicklung des Infektionsgeschehens in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche insbesondere seit dem erneuten Anstieg des Inzidenzwertes für den Landkreis Gotha beginnend ab Anfang März 2021 aufmerksam beobachtet. Insbesondere die Menge, Intensität und Verteilung von festgestellten Infektionen in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG wurden dabei penibel betrachtet. Dabei wurde festgestellt, dass nun kaum mehr eine Einrichtung nicht mindestens von einzelnen Infektionsfällen betroffen ist. Aufgrund des insgesamt diffus ansteigenden Infektionsgeschehens steht zu erwarten, dass die Zahl der Einträge in Gemeinschaftseinrichtungen in nächster Zeit erneut deutlich zunehmen wird. Aus der Intensität der Kontakte in pädagogischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und der trotz bisher getroffenen Maßnahmen steht einerseits zu befürchten, dass aus diesen Einträgen größere Ansteckungsherde resultieren und die Menge der nachzuvollziehenden und zu quarantänisierenden Kontakte einen Umfang zu erreichen droht, der der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitsdienstes zu überschreiten droht, obwohl erhebliche Maßnahmen zur Stärkung des öffentlichen Gesundheitswesens getroffen wurden. Eine derartige Entwicklung abzuwenden, ist besonders mit Blick auf das zu erwartende flächig und diffus steigende Infektionsgeschehen auch außerhalb dieser Einrichtungen erforderlich, um den Schutz der Bevölkerung dauerhaft angemessen gewährleisten zu können.

Mildere Mittel als die mit dieser Anordnung verfügt sind nicht ersicht-

lich. Insbesondere die widerstreitenden Rechte der betroffenen Kinder und Jugendlichen, hier namentlich das Recht auf Bildung, aber auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit, sowie die Rechte des Betreuungs- und Lehrpersonals, wurden in den Abwägungsprozess einbezogen.

In Abwägung der widerstreitenden Interessen wurde das individuelle sowie kollektive Interesse an der Wahrung des Gesundheitsschutzes wiederum den ebenfalls schutzwürdigen Interessen besonderer Personengruppen in Abschlussklassen, in Förderschulen, im Bereich der beruflichen Bildung sowie derer mit besonderem Förderbedarf gegenübergestellt. Insbesondere mit Blick auf die Gewichtung der in diesen Bereichen prägenden schutzwürdigen Individualinteressen tritt das Anordnungsbedürfnis zurück. Durch die in der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen lässt sich die Leistungsfähigkeit der Kontaktpersonenermittlung aufgrund der durch die weiteren Bestandteile dieser Anordnung deutlich verringerten Kontaktpersonenmenge bewahren. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die Anordnung besonders erforderlich.

Auf die Fachlichen Empfehlungen im Bereich der §§ 11-13 SGB VIII zur Umsetzung der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO) vom 28. August 2020 wird hingewiesen.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha
18.- März- Str. 50
99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-gth.de-mail.de.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 19.03.2021

**Bekanntmachung
über die Durchführung von Vorarbeiten
(Bohrarbeiten zur Baugrunderkundung) zur
Umsetzung der Planungsarbeiten für die
B 176, VKE 5654 Ortsumfahrung Gräfentonna**

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, hat die **DEGES Deutsche Einheit, Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH**, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin, mit Planung und Bau der B 176 Ortsumfahrung Gräfentonna, VKE 5654 beauftragt.

Zur Vorbereitung sind Bohrarbeiten zur Baugrunderkundung auf folgenden Grundstücken im Landkreis Gotha, in der Gemeinde Tonna in den Gemarkungen Gräfentonna und Burgtonna in Zeit vom

19.04.2021 bis zum 30.06.2021

durchzuführen:

Gemarkung	Flur	Flur-Nr.
Gräfentonna	3	35/1, 282/91, 78/10
Gräfentonna	12	259, 242, 54, 61, 34/1, 38/1, 24/1, 66, 270, 268, 251, 175
Gräfentonna	13	146, 181, 180, 185, 86/1, 101
Gräfentonna	14	5, 27, 28, 33, 34, 35, 65, 94, 121,166 ,69, 28, 71, 125,167, 116
Burgtonna	6	183, 185, 188/2
Burgtonna	9	291, 292, 310, 303, 302/2, 302/3

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen und für die spätere Durchführung der geplanten Baumaßnahme unabdingbar sind, sind die Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten*) aufgrund von § 16a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet, da an der Planung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden angemessen in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung mit der DEGES über Grund und Höhe der Entschädigung nicht erreicht werden, setzt das Innenministerium Thüringen auf Antrag des/der Betroffenen oder der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Die Arbeiten werden durch Beauftragte der DEGES

**hier: vgs InGeo GmbH
Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: +49-361-78934-0
vgs@vgs-ing.de**

betreut, die durchführende Bohrfirma kann demnächst erfragt werden.

Wenn das Grundstück verpachtet ist, wird gebeten der DEGES, Abt. P2.2, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin Namen und Anschrift (falls möglich auch Telefon, (030) 202 43 706) baldmöglichst mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem **Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Hallesche Str. 15, 99085 Erfurt**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Impressum: Herausgeber: Landkreis Gotha | **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Landrat Onno Eckert | **Redaktion:** Andrea Jäschke, Landratsamt Gotha, Pressestelle, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha, Tel. 03621/214172, Fax 03621/214400, E-Mail: pressestelle@kreis-gth.de | **Fotos:** LRA | **Gesamtproduktion:** MSB Verlags-, Vertriebs- und Werbe GmbH & Co. KG, Oststraße 51a, 99867 Gotha, Tel. 03621/211900, E-Mail verlag@oscar-am-freitag.de | **Vertrieb:** MSB VVW GmbH & Co. KG, Werbeverteilung Blitz, Oststraße 51a, 99867 Gotha, Tel. 03621/21190-10 | **Druck:** ORD Oberhessische Rollen-Druck GmbH, Alsfeld | Kostenlose Verteilung an alle Haushalte des Landkreises Gotha. Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 2,56 € inkl. Porto. Einzelbezug: 0,51 € (bei Abholung). **Das nächste Amtsblatt des Landkreises Gotha erscheint voraussichtlich am 22. April 2021.**

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzungen des Kreisausschusses nach Aufhebung des Nichtöffentlichkeitscharakters

Die Anlagen zu den nachstehenden Beschlüssen können während der üblichen Sprechzeiten im Büro des Landrates eingesehen werden.

Kreisausschuss vom 02.03.2020

Beschluss Nr. KA 03-2020 NÖ Zuschlagserteilung für freigestellte Schülerbeförderung zum Schwimmunterricht

Der Kreisausschuss beschließt:

- 001 Der Zuschlag für die freigestellte Schülerbeförderung zum Schwimmunterricht an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Gotha wird an folgende Unternehmen vergeben: **Omnibusbetrieb Herrmann, Schönau v. d. W., Gewerbegebiet 16, 99887 Georgenthal; Fuhrbetrieb Lorenz & Sohn GmbH, Warza, Oberer Goldbacher Weg 5, 99869 Nesselal; Omnibusbetrieb Wollschläger & Partner GmbH, Laucha, Gewerbestraße 14, 99880 Hörstel; Büchner Omnibus GmbH, Grabsleben, Zum Wächs 8, 99869 Drei Gleichen; Omnibus- und Güterverkehr Klaus Gessert, Finsterbergen, Am Steiger 3, 99894 Friedrichroda**
- 002 Die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, wurden nach § 134 GWB über die Namen der Bieter, deren Angebote angenommen werden sollen und über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihrer Angebote elektronisch am 28.01.2020 informiert. Der Kreisausschuss beauftragt den Landrat, den Zuschlag an die im Punkt 001 genannten Bieter zu erteilen und die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen abzuschließen.
- 003 Dieser Beschluss ist nach erfolgter Zuschlagserteilung bekannt zu machen.

Beschluss Nr. KA 04-2020 NÖ

Erteilung eines Zuschlags nach einem offenen Verfahren nach § 14 Vergabeverordnung (VgV) i. V. m. § 119 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zur Sozialen Betreuung und Beratung für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge im Landkreis Gotha – LOS 1 sowie zur Sozialen Betreuung und Beratung von anerkannten Flüchtlingen im LK Gotha – LOS 2

Der Kreisausschuss beschließt:

- 001 Die Soziale Betreuung und Beratung für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge im Landkreis Gotha im LOS 1 wird an folgenden Bieter vergeben: **Zukunftsorientierte Förderung e. V., Friedrich-Alfred-Straße 184 – 186, 47226 Duisburg**
- 002 Die Soziale Betreuung und Beratung von anerkannten Flüchtlingen im LK Gotha im LOS 2 wird an folgenden Bieter vergeben: **Ziola GmbH, Mariental 28, 99817 Eisenach**
- 003 Die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, wurden nach § 134 GWB über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll und über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes elektronisch in Textform informiert. Der Kreisausschuss beauftragt den Landrat, den Zuschlag an die im Punkt 001 und 002 genannten Bieter zu erteilen und die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen abzuschließen.
- 004 Dieser Beschluss ist nach erfolgter Zuschlagserteilung bekannt zu machen.

Kreisausschuss vom 11.05.2020

Beschluss Nr. KA 08-2020 NÖ

Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung und Erweiterung des Schulstandortes der Staatlichen Grundschule Goldbach, Carl-Lerp-Str. 2, 99869 Nesselal OT Goldbach Los 10: Heizungs- und Sanitärinstallation

Der Kreisausschuss beschließt:

- 001 Der Zuschlag für die Durchführung der Bauleistungen des Loses 10 Heizungs- und Sanitärinstallation am Bauvorhaben Sanierung und Erweiterung des Schulstandortes der Staatlichen Grundschule Goldbach wird der Firma **M. Sandler Haustechnik GbR, Hinter der Kapelle 2, 99189 Witterda** mit einer Angebotssumme von 480.211,48 € erteilt.
- 002 Der Kreisausschuss beauftragt den Landrat, den Auftrag an den im Punkt 001 genannten Bieter unter Beachtung der Zuschlags- und Bindefrist zu erteilen und die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen abzuschließen.
- 003 Dieser Beschluss ist nach erfolgter Zuschlagserteilung bekannt zu machen.

Beschluss Nr. KA 09-2020 NÖ

Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung und Erweiterung des Schulstandortes der Staatlichen Grundschule Goldbach, Carl-Lerp-Str. 2, 99869 Nesselal OT Goldbach Los 11: Starkstromanlage

Der Kreisausschuss beschließt:

- 001 Der Zuschlag für die Durchführung der Bauleistungen des Loses 11 Starkstromanlagen am Bauvorhaben Sanierung und Erweiterung des Schulstandortes der Staatlichen Grundschule Goldbach wird der Firma **Giegling & von Saal GbR, Gartenstraße 46-50, 99867 Gotha** mit einer Angebotssumme von 371.983,28 € erteilt.
- 002 Der Kreisausschuss beauftragt den Landrat, den Auftrag an den im Punkt 001 genannten Bieter unter Beachtung der Zuschlags- und Bindefrist zu erteilen und die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen abzuschließen.
- 003 Dieser Beschluss ist nach erfolgter Zuschlagserteilung bekannt zu machen.

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 09.02.2021

An alle Geflügelhalter im Landkreis Gotha

Öffentliche Bekanntmachung

Die nachfolgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz öffentlich bekanntgemacht.

Bekämpfung der Geflügelpest Anordnung von Maßnahmen gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung

Allgemeinverfügung

- Es wird für alle Bestände mit gehaltenen Vögeln im gesamten Landkreis Gotha die Aufstallung zur Haltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, angeordnet.
- Alle Geflügelhalter im Landkreis Gotha, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und

- Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Gotha anzuzeigen.
3. Alle Geflügelhalter, die im Zeitraum 01.03. bis 20.03.2021 Geflügel an einem mobilen Verkaufswagen erworben haben, werden aufgefordert, sich unverzüglich telefonisch im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Gotha (03621 214-903 oder 03621 214-904) zu melden.
 4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. bis 3. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
 5. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf weiteres.
 6. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
 7. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

I.

In Deutschland werden seit dem 30.10.2020 täglich HPAIV H5-infizierte, vorwiegend tot aufgefundene Wildvögel (Stand 22.03.2021: 990 Fälle bei Wildvögeln; 125 Fälle bei Hausgeflügel, 6 Fälle bei Zootieren) gemeldet.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) als zuständige Bundesoberbehörde hat am 24.03.2021 den Ausbruch der Geflügelpest in einem Geflügelhof im Weimarer Land bestätigt. Dieser Betrieb hat vor kurzem Tiere aus einem Betrieb in Nordrhein-Westfalen, Kreis Paderborn, zugekauft, wo ebenfalls das für Geflügel hochpathogene Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen wurde. Nach amtlicher Bestätigung werden nun Restriktionszonen mit einem Radius von drei Kilometern (Sperrbezirk) und zehn Kilometern (Beobachtungsgebiet) errichtet sowie weitere Untersuchungen sowohl in näherer Umgebung als auch in Beständen, die Junghennen des Geflügelhofes erworben haben, durchgeführt.

Auch aus den Kreisen Saale-Holzland, Weimarer Land und der Stadt Erfurt wurden klinische Verdachtsfälle auf Geflügelpest gemeldet, die derzeit labordiagnostisch abgeklärt werden. Eine weitere Ausbreitung des Seuchengeschehens kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht sicher ausgeschlossen werden.

Auch im Landkreis Gotha wurden Tiere aus dem Ausbruchsbestand am 08.03.2021 über einen mobilen Verkaufswagen abgegeben.

Der Vogelzug (auch Wasservögel) ist weiterhin in vollem Gange. Diese Bedingungen begünstigen die Virusübertragung und Ausbreitung. Tote, infizierte Wildvögel werden von Aasfressern aufgenommen, die zu einer Virusverbreitung innerhalb ihres Bewegungsradius und zu Umweltkontaminationen beitragen. Damit steigt auch das Risiko indirekter Eintragungswege in Geflügelbetriebe. Das Risiko der Ausbreitung der Aviären Influenza in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen in ganz Deutschland wird vom Friedrich-Loeffler-Institut als sehr hoch eingestuft. Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich toter oder kranker Wildvögel sollten unverzüglich weiter intensiviert sowie die Biosicherheit in den Geflügelbetrieben überprüft und ggf. optimiert werden. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln sollten unbedingt verhindert werden.

Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen. Hierzu müssen die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen und Überwachungs- bzw. Abklärungsuntersuchungen überprüft und unbedingt konsequent eingehalten werden. Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Geflügelhalter gesetzlich verpflichtet. Außerdem ist die Errichtung einer funktionierenden physischen Barriere zwischen den Habitaten von wilden Wasservögeln (z. B. Gewässer, Felder, auf denen sich Gänse, Enten oder Schwäne sammeln) und den Geflügelhaltungen wesentlich. Berücksichtigt werden müssen auch indirekte Eintragswege wie kontaminiertes Futter, Wasser oder verunreinigte Einstreu und Gegenstände (Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.). Diese sind zu unterbinden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen. Das Verschleppen von Infektionen zwischen Geflügelhaltungen ist zu vermeiden. Hierzu müssen strenge Biosicherheitsmaßnahmen getroffen werden, insbesondere die

konsequente Reinigung und Desinfektion von Kleidung, Schuhen, Geräten und Fahrzeugen (Quelle: Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland des FLI, Stand 22.02.2021).

Aus den genannten Gründen ist als Schutzmaßnahme für alle Geflügelhaltungen in Landkreis Gotha eine Aufstallung zur Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen bzw. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht, unbedingt geboten. Die unter Ziffer 1 angeordneten Schutzmaßnahmen wurden auf den gesamten Landkreis Gotha ausgedehnt, weil nach der durchgeführten Risikobewertung nur wenige Gemeinden nicht betroffen wären und das wirtschaftliche Risiko für die im Landkreis vorhandenen sehr großen Geflügelhaltungsbetriebe bei Nachweis von HPAIV im Landkreis erheblich ist.

II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Gotha zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 des Tenors

Die Anordnung der Aufstallung unter Ziffer 1. des Tenors erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. mit §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11a des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz, TierGesG). Die Aufstallung ist auf der Grundlage einer nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung erfolgten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich. In dieser Risikobewertung sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten sowie weitere Tatsachen zu berücksichtigen, soweit diese für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage unter Berücksichtigung der aktuell sich entwickelnden Tierseuchenlage erforderlich sind. Die Anordnung der Aufstallung erfolgt auf der Grundlage dieser Risikobewertung.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Erkrankung der Hühner und anderer Geflügelarten (z. B. Enten, Gänse, Puten, Wachteln, Tauben, Wildvögeln), die neben schweren klinischen Erkrankungen und Todesfällen auch hohe wirtschaftliche Verluste beim betroffenen Tierhalter verursacht. Darüber hinaus sind auch massive Einschränkungen beim Handel mit Geflügel und deren Erzeugnissen die Folge eines Geflügelpest-Ausbruchs. Der Ausbruch der Geflügelpest in Deutschland und weiteren europäischen Ländern unterstreicht die Bedeutung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Tierhaltungen.

In dem unter I. genannten Gutachten des Friedrich-Loeffler-Instituts wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Typs HPAIV H5 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als sehr hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert aufzustellen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei wild lebenden und gehaltenen Vögeln in ganz Deutschland hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel im Landkreis Gotha aufzustellen.

Wildvögel stellen ein Reservoir für aviäre Influenzaviren dar, umso mehr, als dass diese auch infiziert sein können, ohne deutliche klinische Symptome zu zeigen, aber trotzdem die Erreger ausscheiden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es daher unbedingt erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln direkter und mittelbarer Art zu minimieren. Geflügel in Freilandhaltungen hat natürlicherweise weitaus größere Kontaktmöglichkeiten mit diversen Umweltfaktoren im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenen Tieren.

Die Anordnung der Aufstallung wurde auf Grundlage epidemiologischer Erkenntnisse vorgenommen. Diese Entscheidung erfolgte

nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, hier die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel, zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Aufstallung hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen würde, unerheblich sind. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen.

Zu Nr. 2 des Tenors

Gemäß § 26 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) i. V. m. § 2 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung hat jeder, der Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anordnung der Maßnahme in Ziffer 2. des Tenors, dass eine noch nicht erfolgte Meldung unverzüglich nachzuholen ist, beruht auf § 65 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis, bei Feststellung der Geflügelpest weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Eine Kenntnis aller Tierhalter ist für alle amtlichen Belange im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen zwingend notwendig.

Zu Nr. 3 des Tenors

Im Ausbruchbestand im Landkreis Weimarer Land wurde festgestellt, dass der Betrieb mit einem mobilen Verkaufsfahrzeug im Landkreis Gotha im März 2021 Geflügel verkauft hat. Die Abnehmer im Landkreis Gotha konnten jedoch nicht ermittelt werden. Eine Meldung von Geflügel, das aus dem Ausbruchbestand stammt, ist zur Überwachung durch klinische Untersuchung und Probennahmen unbedingt erforderlich.

Zu Nr. 4 des Tenors

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Ziffern 1. und 2. des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, die bei Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Zu Nr. 5 und 6 des Tenors

Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten. Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung

keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 7 des Tenors

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim

Landratsamt Gotha, 18.- März- Str. 50, 99867 Gotha

erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-gth.de-mail.de

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 25.03.2021

Hinweise

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen dieser Verfügung befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) mit Geldbußen bis zu 30.000 € geahndet.

WAZV Gotha und Landkreisgemeinden

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 48 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 i.V.m. dem Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) vom 11.06.2020, schreibt der Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden das Abwasserbeseitigungskonzept für sein Verbandsgebiet fort.

Im Rahmen dieser Fortschreibung wird Ihnen die Möglichkeit gegeben, Einsicht in den Entwurf des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2020 zu nehmen.

Auslegungshinweis:

Der Entwurf des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2020 liegt im Zeitraum vom 06.04.2021 bis 30.04.2021 während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden, Kindler Straße 188 in 99867 Gotha öffentlich aus und kann dort nach Terminvereinbarung (Tel.: 03621/387401 oder E-Mail: info@wazv-gotha.de) eingesehen werden. Auf Grund der Corona-Pandemie können Termine nur an Einzelpersonen unter Einhaltung des Hygienekonzeptes des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden vergeben werden.

gez. Hartmut Brand
Verbandsvorsitzender

Gotha, 19.03.2021

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung nachfolgende Stelle aus:

„Mitarbeiter Bauaufsicht / Bauingenieur“ (m/w/d) im Amt für Bauverwaltung und Kreisentwicklung, Sachgebiet Untere Bauaufsichtsbehörde

Das Aufgabengebiet umfasst schwerpunktmäßig die Überwachung und den Vollzug von Ersatzvornahmen bei baufälligen Gebäuden im Zuständigkeitsbereich der unteren Bauaufsicht als Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt dabei bei der bautechnischen und -rechtlichen Überwachung, Entscheidung und Umsetzung von erforderlichen bauaufsichtlichen Maßnahmen.

Schwerpunkttätigkeiten sind dabei:

- Durchführung von Bauüberwachungen und bautechnischen Abnahmen, insbesondere auch im Hinblick auf die Standsicherheit
 - kontinuierliche Überwachung und Dokumentation von baufälligen Gebäuden im gesamten Landkreis;
 - bautechnische Gefährdungsbeurteilung von baufälligen Gebäuden und die ggf. erforderliche Einleitung von Erstmaßnahmen zur Gefahrenabwehr.
- Durchführung von Verwaltungsverfahren
 - Abwägung und Entscheidung zur Einleitung eines Verwaltungsverfahrens über baurechtswidrige bauliche Anlagen;
 - Durchführung von Eigentümerermittlung;
 - Anhörung und Anordnung mit Ermessensabwägung und Begründung;
 - Androhung des Zwangsmittels.
- Zwangsmittelverfahren
 - Bearbeitung Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz zur Beseitigung baurechtswidriger Zustände einschließlich der Durchsetzung des Verwaltungszwanges;
 - Planung, Beauftragung und Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Ersatzvornahme), bautechnische Begleitung.
- Zuarbeiten in Widerspruchsverfahren und bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- abgeschlossenes Studium in der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Hochbau oder vergleichbares Studium;
- Kenntnisse im Verwaltungsrecht, Umweltrecht und Vergaberecht;
- wünschenswert sind Kenntnisse im Bereich Baustatik und Standsicherheit,
- vertiefte Kenntnisse im Bauordnungs- und Bauplanungsrecht, der Bautechnik sowie angrenzender Bestimmungen;
- hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Flexibilität, Belastbarkeit und Teamfähigkeit;
- schnelle Auffassungsgabe, selbständige Arbeitsweise, hohe Verantwortungsbereitschaft, Entscheidungsfreude und Durchsetzungsfähigkeit;
- die Fähigkeit, komplexe technische Sachverhalte analytisch zu beurteilen sowie in der mündlichen und schriftlichen Darstellung anschaulich zu erläutern;
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik;
- Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B und Einverständniserklärung zur dienstlichen Nutzung des privaten Fahrzeuges.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen

Voraussetzungen in Entgeltgruppe 11 gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung (VKA).

Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 15.04.2021** zu richten an das

Landratsamt Gotha
Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen ausreichend frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 12.03.2021

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung, befristet für die Dauer einer Krankheitsvertretung, nachfolgende Teilzeitstelle aus:

„Mitarbeiter Bauordnungsverwaltung/ Programmpflege“ (m/w/d) im Amt für Bauverwaltung und Kreisentwicklung

Die Tätigkeit umfasst die

- Erfassung von Daten zum Antragsverfahren im Baugenehmigungsverfahren;
- datenseitige Verwaltung, Überwachung und Stammdatenpflege des Fachprogramms BGV;
- Erstellung von standardisierten Dokumenten zur Verwendung im Fachprogramm BGV (Genehmigungsbescheide, Stellungnahmen, Abfragen u.ä.);
- formelle Überprüfung von Baugenehmigungsanträgen und dessen Erfassung;
- Erstellung von Statistiken und Sicherstellung von Berichtspflichten der Bauaufsichtsbehörde;
- fachbezogene Überwachung von Haushaltsvorgängen sowie Rechnungserstellung und -überwachung;
- Führung der Verwahrkonten und Bearbeitung von Stundungsanträgen;
- Programmfachbetreuung des Fachverfahrens in Zusammenarbeit mit der zentralen IT-Administration und Unterstützung von Mitarbeitern bei der Nutzung des Fachprogramms;
- Mitwirkung bei der Bearbeitung der Ein- und Ausgangspost einschließlich der elektronischen Kommunikation und Entgegennahme und Vermittlung von Telefonaten;
- Mitwirkung bei der Schriftgutverwaltung, Führung und Registratur

von Aktenlagen, Vorbereitung zur Archivierung von Schriftgut.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellter oder vergleichbare Ausbildung **oder**
- abgeschlossene Ausbildung als Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement oder vergleichbare Ausbildung
- Kenntnisse im Verwaltungs- und Haushaltsrecht;
- hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Teamfähigkeit, Flexibilität und Belastbarkeit;
- Organisations- und Koordinierungsvermögen;
- Kommunikationsfähigkeit und Konfliktmanagement im Umgang mit Bürgern;
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik sowie Bürokommunikationsmitteln.

Es handelt sich um eine Teilzeitbeschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 6 gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung (VKA).

Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 15.04.2021** zu richten an das

Landratsamt Gotha
Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen ausreichend frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 18.03.2021

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung nachfolgende Stelle aus:

„Mitarbeiter Organisation“ (m/w/d) im Inneren Service

Die Tätigkeit umfasst die

- Mitwirkung bei der Organisation der Kreisverwaltung in Bezug auf die Aufbau- und Ablauforganisation sowie deren entsprechende

Dokumentation;

- Beratung und Unterstützung der Ämter in Organisationsangelegenheiten mit den Schwerpunkten der Prozessoptimierung und Organisationsentwicklung;
- Analyse von Geschäftsprozessen und Entwicklung von prozessualen und strukturellen Lösungen;
- Durchführung von Organisations- und Personalbedarfsanalysen unter Berücksichtigung moderner Organisationsmodelle;
- Durchführung von tariflichen Stellen- und Dienstpostenbewertungen und Bearbeitung von Eingruppierungseinsprüchen;
- Erarbeitung von Zuarbeiten bei Eingruppierungsfeststellungsklagen.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium als Diplom-Verwaltungswirt bzw. Verwaltungsfachwirt

oder

- abgeschlossenes Studium als Bachelor of Laws oder Bachelor of Arts (Public Management);
- Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungs- und Haushaltsrecht;
- vertiefte Kenntnisse in der Organisationslehre sowie Prozessmanagement und der Eingruppierung von Beschäftigten nach dem TVöD;
- Kenntnisse und Erfahrungen über kommunale Verwaltungsstrukturen sowie auf dem Gebiet der Organisationslehre sowie Prozessmanagement;
- Einsatzbereitschaft, schnelle Auffassungsgabe, gutes Urteilsvermögen, selbstständige Arbeitsweise und kreatives dienstleistungs- und lösungsorientiertes Handeln sowie Teamfähigkeit;
- Überzeugungs- und Kritikfähigkeit sowie die Fähigkeit mit Konflikten konstruktiv umzugehen;
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 9c gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung (VKA).

Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 15.04.2021** zu richten an das

Landratsamt Gotha
Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen ausreichend frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 18.03.2021

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung nachfolgende Stelle aus:

„Mitarbeiter Organisationsentwicklung/ Digitalisierung“ (m/w/d) im Inneren Service

Die Tätigkeit umfasst die

- Mitwirkung bei der Gestaltung, Optimierung und Weiterentwicklung von Geschäftsprozessen;
- konzeptionelle Mitwirkung bei der Einführung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie;
- Projektsteuerung und -umsetzung (Teilprojektleitung, Unterstützung der Gesamtprojektleitung/Planung, Koordination, Durchführung, Nachbereitung und Überwachung der Projektphasen, Erstellung und Pflege von Dokumentationen)
- Entwicklung/Ausbau und Integration von Prozessen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes;
- Aufnahme, Analyse, Optimierung und Digitalisierung von Verwaltungsprozessen sowie deren Weiterentwicklung;
- Mitwirkung bei der Konzeptionierung, Einführung und Weiterentwicklung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS);
- Aufnahme, Analyse und Umsetzung von Veränderungswünschen bzw. -notwendigkeiten sowie Beratung und Betreuung der Fachämter (Durchführung von Informationsveranstaltungen, Unterstützung und Problemlösungsbegleitung, Durchführung von Schulungen der Mitarbeiter/-innen).

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium als Diplom-Verwaltungswirt bzw. Verwaltungsfachwirt

oder

- abgeschlossenes Studium als Bachelor of Laws oder Bachelor of Arts (Public Management) mit dem Schwerpunkt Verwaltungsinformatik;

oder

- abgeschlossenes Studium als Bachelor Digitale Verwaltung oder Wirtschaftsinformatik;
- Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungs- und Haushaltsrecht;
- vertiefte Kenntnisse in der Organisationslehre sowie eGovernment;
- Kenntnisse von Verwaltungsabläufen und -strukturen in den verschiedenen Arbeitsbereichen der öffentlichen Verwaltung sowie wünschenswert sind praktische Erfahrungen bei der Einführung von IT-Verfahren;
- eigenverantwortliche, strukturierte, selbständige, sorgfältige, flexible und verbindliche Arbeitsweise;
- Überzeugungs- und Kritikfähigkeit sowie die Fähigkeit mit Konflikten konstruktiv umzugehen;
- ausgeprägte Teamfähigkeit und Kommunikationsbereitschaft;
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik;
- Führerschein Klasse B und grundsätzlich Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten PKW.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 10 gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung (VKA).

Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 15.04.2021** zu richten an das

Landratsamt Gotha, Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50, 99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen ausreichend frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 18.03.2021

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung nachfolgende Stelle aus:

„Mitarbeiter Ausländer-/Asylrecht“ (m/w/d) im Amt für Sicherheit und Ordnung, Sachgebiet Ausländerbehörde

Die Tätigkeit umfasst die

- Antragsbearbeitung und Datenerfassung über Einreisen und Aufenthalte von Asylbewerbern und Flüchtlingen;
- Antragsbearbeitung im Bereich der Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln,
- Durchführung von Anhörungen und Vorbereitung von Widerrufen zu Duldungen;
- Prüfung der Streichung der räumlichen Beschränkung sowie Prüfung des Erfordernisses einer Erlaubnis zur Ausübung einer Tätigkeit;
- Durchführung von Passersatzbeschaffungsmaßnahmen mit den Schwerpunkten der Beratung, Unterlagen- und Identitätsprüfung, ID-Behandlung, Zusammenarbeit mit zuständigen Botschaften, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie anderen Ausländerbehörden;
- Organisation, Zuführung und Teilnahme an Vorführungen von Ausländern in zuständigen Konsularabteilungen;
- Einleitung und Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, einschließlich aus der Haft, für Asylbewerber und abgelehnte Asylbewerber;
- Vorbereitung und Durchführung von Fahndungsausschreibungen;
- Anfertigung von EU-Reisedokumenten für freiwillige Ausreisen und die Abschiebungen, Vorbereitung der freiwilligen Ausreise;
- Erarbeitung von Sachstandsberichten/Stellungnahmen zu gerichtsanhängigen Verfahren;
- Weiterleitung von illegalen Ausländern an die Erstaufnahmeeinrichtung des Freistaates Thüringen;
- Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen und Passersatzbeschaffungsmaßnahmen im Bereitschaftsdienst.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellter oder vergleichbare Ausbildung;
- Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungs-, Zivil- und Strafrecht;
- vertiefte Kenntnisse im Ausländer- und Asylrecht mit den entsprechenden DurchführungsVO sowie angrenzenden Be-

- stimmungen;
- Kommunikationsfähigkeit, Belastbarkeit und Fähigkeit zur Bewältigung von Konfliktsituationen sowie Durchsetzungsvermögen;
- hohe Flexibilität in Bezug auf die Arbeitszeit gemäß den dienstlichen Erfordernissen;
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik;
- Führerschein Klasse B und grundsätzliche Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten Pkw.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 9a gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung (VKA).

Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 15.04.2021** zu richten an das

Landratsamt Gotha
Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen ausreichend frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 24.03.2021

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung nachfolgende Stelle aus:

„Mitarbeiter Ausländerangelegenheiten“ (m/w/d) im Amt für Sicherheit und Ordnung, Sachgebiet Ausländerbehörde

Die Tätigkeit umfasst die

- Antragsbearbeitung und Datenerfassung über Einreisen und Aufenthalte von Asylbewerbern und Flüchtlingen;
- Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsgestattungen und Duldungen;
- Vorbereitung von Maßnahmen zur Veranlassung räumlicher Beschränkungen;

- Bearbeitung von Umverteilungsanträgen, länderübergreifend, innerhalb Thüringen, innerhalb des Landkreises und Erlass der entsprechenden Bescheide;
- Identitätsprüfungen, ID-Behandlung;
- Vorbereitung und Durchführung von Fahndungsausschreibungen und Mitwirkung bei der Einleitung von Abschiebeverfahren;
- Vorbereitung, Einleitung und Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren;
- Datenzusammenstellung, Datenübermittlung der personenbezogenen Daten an das AZR;
- Pflege der Straf- und Ordnungswidrigkeitendateien einschließlich der Sicherstellung der Datenspeicherung und Datensicherung;
- Durchführung von Tagesabschlüssen, Journalauswertungen und Erstellung von Statistiken.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellter oder vergleichbare Ausbildung;
- Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungs-, Zivil- und Strafrecht;
- vertiefte Kenntnisse im Ausländer- und Asylrecht mit den entsprechenden DurchführungsVO sowie angrenzenden Bestimmungen;
- Kommunikationsfähigkeit, Belastbarkeit und Fähigkeit zur Bewältigung von Konfliktsituationen sowie Durchsetzungsvermögen;
- hohe Flexibilität in Bezug auf die Arbeitszeit gemäß den dienstlichen Erfordernissen;
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 8 gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung (VKA).

Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 15.04.2021** zu richten an das

Landratsamt Gotha
Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen ausreichend frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 24.03.2021

Landratsamt Gotha

Lust auf soziales Engagement?

- Alle, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, können sich im Bundesfreiwilligendienst sozial engagieren.
- Alter, Geschlecht, Nationalität oder die Art des Schulabschlusses spielen dabei keine Rolle.
- Der Bundesfreiwilligendienst richtet sich an Menschen, die nach Schule oder Studium praktisch tätig sein wollen und sich gerne sozial engagieren,
- die Zeit bis zum Studiums- oder Ausbildungsbeginn sinnvoll überbrücken möchten,
- noch nicht genau wissen, in welche Richtung es beruflich gehen soll und neue Arbeitsgebiete kennenlernen möchten,
- berufstätig sind, aber sich umorientieren möchten,
- ohne Druck Arbeitserfahrungen sammeln möchten,
- im Rahmen einer Auszeit etwas für andere Menschen tun möchten oder
- sich nach dem Berufsleben für das Gemeinwohl engagieren möchten.

Was bietet der Bundesfreiwilligendienst?

- Freiwillige können wertvolle Erfahrungen sammeln, interessante Menschen kennenlernen und sich in ihrer Persönlichkeit weiterentwickeln!
- Freiwillige legen den ersten Stein für die Zukunft in einem sozialen Beruf, denn der Bundesfreiwilligendienst kann als Praktikum anerkannt werden!
- Alle Freiwilligen erhalten kostenlose Seminare.
- Freiwillige bekommen ein Taschengeld!
- Bei den Sozialversicherungen ist der Bundesfreiwilligendienst einem Ausbildungsverhältnis gleichgestellt, es werden Beiträge für Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gezahlt!
- Nach Abschluss des Bundesfreiwilligendienstes erhalten die Freiwilligen ein qualifiziertes Arbeitszeugnis.

Das Landratsamt Gotha sucht für das **Schuljahr 2021/2022** Freiwillige im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) im sozialen Bereich für die Einsatzstellen in den Regionalen Förderzentren „Lucas-Cranach-Schule“ und „Regenbogenschule“. Ihre aussagefähige Bewerbung (bestehend aus einem Bewerbungsschreiben, Lebenslauf und Zeugnissen) können Sie **ab sofort** richten an das

Landratsamt Gotha
Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten. Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten.

Gemäß den Bestimmungen des § 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) i. V. m. § 30a BZRG wird im Falle des Abschlusses einer Vereinbarung im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstgesetzes die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gefordert.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 08.03.2021

Hinweis auf Auftragsbekanntmachung im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Der Kommunale Abfallservice Landkreis Gotha beabsichtigt im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) für den **Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha** folgende Leistungen zu vergeben:

Aufnahme und Transport des auf der Deponie des Auftraggebers angefallenen Sickerwassers zur Kläranlage in Gotha

Ausführungszeitraum: **01/10/2021 bis 30/09/2023**
Ablauf der Angebotsfrist: **06/05/2021 um 12:00 Uhr**

Die Vergabeunterlagen werden nur in digitaler Form über die e-Vergabe des Bundes kostenlos zur Verfügung gestellt: <https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=379290>

gez. Fischer
Werkleiter

Georgenthal/OT Wipperoda, 10.03.2021

Hinweis auf die Auftragsbekanntmachung im Rahmen eines Offenen Verfahrens nach VOB/A – EU

Der Landkreis Gotha beabsichtigt, im Rahmen eines Offenen Verfahrens nach VOB/A – EU für die **Komplexsanierung des Staatlichen Gymnasiums Ernestinum, Bergallee 8, 99867 Gotha – 2. Bauabschnitt Bauteil C**, folgende Leistungen zu vergeben:

Los 20 Innentüren (CPV: 45000000-7, 45421131-1)

Ausführungszeitraum: **09/08/2021 bis 10/09/2021**
Ablauf der Angebotsfrist: **03/05/2021 um 10:30 Uhr**

Die Vergabeunterlagen können unter www.eVergabe-online.de abgerufen werden.

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 25.03.2021

Hinweis auf die Auftragsbekanntmachung im Rahmen eines Offenen Verfahrens nach VOB/A – EU

Der Landkreis Gotha beabsichtigt, im Rahmen eines Offenen Verfahrens nach VOB/A – EU für die **Komplexsanierung des Staatlichen Gymnasiums Ernestinum, Bergallee 8, 99867 Gotha – 2. Bauabschnitt Bauteil C**, folgende Leistungen zu vergeben:

Los 13 – Innenputzarbeiten (CPV: 45000000-7, 45410000-4)

Ausführungszeitraum: **14/06/2021 bis 02/07/2021**
Ablauf der Angebotsfrist: **03/05/2021 um 09:00 Uhr**

Die Vergabeunterlagen können unter www.eVergabe-online.de abgerufen werden.

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 25.03.2021

Ehrenamtliche Betreuer gesucht

Landkreis | Für den Landkreis Gotha werden ehrenamtliche Betreuer für volljährige Menschen gesucht, welche aufgrund einer körperlichen, psychischen und/oder geistigen Erkrankung bzw. Behinderung ihre persönlichen Angelegenheiten allein nicht regeln können und hierbei eine Unterstützung benötigen. Ehrenamtliche Betreuer werden gerichtlich bestellt und als gesetzliche Vertreter in unterschiedlichen Aufgabenbereichen tätig, welche im Interesse des betreuten Menschen zu bewältigen sind. Dabei handelt es sich um eine anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit. Eine eigene psychische Stabilität, persönliches Engagement, eine Flexibilität und Kommunikationsfreude sollten gegeben sein. Nähere Informationen zur Thematik ehrenamtliche Betreuung gibt es unter dem nachfolgenden Link: <https://justiz.thueringen.de/themen/ehrenamt/betreuer>.

Um als gerichtlich bestellter Betreuer tätig sein zu können, müssen vorab formelle Voraussetzungen erfüllt sein. Interessenten mit Wohnsitz in der Stadt oder im Landkreis Gotha haben, bewerben sich bitte in der Betreuungsbehörde Gotha mit einem aussagekräftigen Lebenslauf, einem polizeilichen Führungszeugnis, einer Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis / Schufa-Selbstauskunft sowie mit Zeugnissen über Berufsabschlüsse und über Fortbildungen. Interessenten senden ihre Bewerbung bitte an das Landratsamt Gotha, Betreuungsbehörde, 18.-März-Str. 50, 99867 Gotha.



Kultur – Gestalten – Freizeit

Zeichnen mit Holzkohle/Tagesseminar
am 24.04.21, Sa, 10:00 – 17:00 Uhr

Gesundheitsbildung

„Dr. Wald“ mit allen Sinnen genießen
am 24.04.21, Sa, 10:00 – 13:00 Uhr
in Tambach-Dietharz

VHS-Sprachenland

- Englisch für Einsteiger*innen (A1.1)
ab 12.04.21, 19:00 – 20:30 Uhr
- Spanisch – Französisch – Niederländisch/1. Teil, ONLINE-Kurs
ab 13.04.21, Di, 17:00 – 18:30 Uhr
- Niederländisch A1.1/ONLINE-Kurs
ab 14.04.21, Mi, 17:00 – 18:30 Uhr

Einzelveranstaltungen

Telemedizin – Arztkontakt im digitalen Wandel
am 15.04.21, Do, 18:45 – 20:00 Uhr
(Online-Zugang verfügbar)

Eisenacher Str. 3, 99867 Gotha

Tel.: 03621 214-603

Fax: 03621 214-613

E-Mail: vhs@kreis-gth.de

Internet: www.kvhs-gotha.de (vollständiges Programm und Anmeldung)



| Der Standortälteste der Friedensteinkaserne und Kommandeur des Aufklärungsbataillons 13, Oberstleutnant Matthias Weber (vorn), übergab am 22. März das Kommando mit militärischem Zeremoniell an seinen Nachfolger, Oberstleutnant Friedrich Biebrach (l.). Zuvor unterstrichen der scheidende und der kommende Chef der Friedensteiner die gute Zusammenarbeit zwischen Bundeswehr und Zivilverwaltung, die sich gerade in diesen Tagen durch Hilfeleistungen der Kameradinnen und Kameraden in Pflegeeinrichtungen oder der Kontaktnachverfolgung ausdrückt, bei einer kurzen Visite im Landratsamt. Oberstleutnant Weber stand dem Standort Gotha seit 2018 vor und wechselt jetzt ins europäische NATO-Hauptquartier nach Belgien. Alles Gute in der neuen Verwendung!

Thüringer Bürgerbeauftragter vor Ort

Gotha | Der Thüringer Bürgerbeauftragte Dr. Kurt Herzberg lädt, wenn es die Pandemielage zulässt, am 27. April 2021 zu einem Sprechtag ins Landratsamt Gotha ein.

Die Gespräche finden ab 9 Uhr in der 18. März-Straße 50, 99867 Gotha, Beratungsraum 207, 1. Etage, statt. Interessierte werden gebeten, einen persönlichen Gesprächstermin unter der Tel.-Nr. 0361 57 3113871 zu vereinbaren. Unterlagen, etwa Bescheide oder Schreiben der Behörden, die die Anliegen

betreffen, sollten zu den Gesprächsterminen mitgebracht werden.

Unter Einhaltung der geltenden Infektionsschutzbestimmungen wird der Bürgerbeauftragte zu Fragen und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger beraten sowie Anregungen und Beschwerden aufnehmen. Sollte der Sprechtag aufgrund der Coronapandemie nicht wie geplant vor Ort stattfinden können, führt der Bürgerbeauftragte den Sprechtag alternativ als Videokonferenz bzw. als Telefongespräch durch.

Möglichkeiten zur Schnelltestung

Landkreis | Der Landkreis Gotha bietet in Zusammenarbeit mit dem Regionalverband Westthüringen der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, an verschiedenen Orten von geschultem Personal kostenlose Antigen-Schnelltests auf das Corona-Virus durchführen zu lassen:

– Stadthalle Gotha

Schützenplatz 1
montags 10-18 Uhr

– Sporthalle Tonna

Zugang über Bierweg
dienstags 10-18 Uhr

– von-Bülow-Sporthalle Gymnasium Neudietendorf

Zugang über Bechsteinallee,
mittwochs 10-18 Uhr

– Goldberghalle Ohrdruf

Ludwig-Jahn-Str. 1
Zugang über barrierefreie Versorgungszufahrt am Keglerheim,
donnerstags 10-18 Uhr

– Körnberghalle am Perthes-Gymnasium Friedrichroda

Engelsbacher Weg
freitags 10-18 Uhr

– KUKUNA Bad Tabarz

Lauchgrundstraße 12a
99891 Bad Tabarz
montags und dienstags
15-19 Uhr
(Inbetriebnahme am 6. April 2021)

Zudem...

sind in diesen Apotheken – nach vorheriger Terminabstimmung – kostenlose Schnelltests möglich:

– Apotheke im Herkules Einkaufs-Center

Harjesstraße 4-6
99867 Gotha
Tel. 03621 5144644

– St.-Gotthard-Apotheke

Oststraße 51a
99867 Gotha
Tel. 03621 403535

– Goethe-Apotheke

Hauptmarkt 10
99867 Gotha
Tel. 03621 852717

– Süd-Apotheke

Uelleber Str. 56
99867 Gotha
Tel. 03621 709450

– Ahorn-Apotheke

Bertha-Schneyer-Str. 2
99867 Gotha
Tel. 03621 309810

Online-Termine: www.terminland.de/apo

– Markt-Apotheke

Bremer Str. 1
99880 Waltershausen
Tel. 03622 68868

Eine aktuelle Übersicht zur kostenlosen Schnelltestung finden Interessierte unter www.landkreis-gotha.de/aktuelles/testzentren/.